Präventionskonzept der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.

Ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für erwachsene Menschen mit Behinderung in Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.

Auflage: 2., aktualisierte Auflage 2018

INHALT

1. Einleitung 2

2. Eine Grundposition zum Thema Liebe, Partnerschaft und Sexualität - Unser Leitbild 4

3. Definition von Formen sexualisierter Gewalt 5

4. Unsere elementaren Präventionsbausteine

a. Die Kultur des aktiven Hinschauens 6

b. Die bereichsübergreifende und kontinuierliche Fortbildung der Personalangestellten 6

c. Individuelle und behutsame Aufklärung und Information für Menschen mit Behinderung 7

d. Die Förderung der Selbstbehauptung von Menschen mit Behinderung 8

e. Information für Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer und Betreuer aus externen Einrichtungen 8

f. Verbindliche Regelungen für Personalangestellte (Verhaltenskodex)
Wichtige Grundsätze bei Einstellungsgesprächen 9

g. Abfragen bei der Neuaufnahme von Menschen mit Behinderung in unsere Einrichtungen 10

h. Ein Barriere freies Beschwerdesystem 11

i. Die besondere bauliche Ausgestaltung unserer Einrichtungen 11

5. Merkmale verschiedener Täter-Opfer-Konstellationen 12

6. Notfallpläne 14

7. Wichtige Fragen – kurz beantwortet 20

8. An wen kann ich mich wenden? - Unsere Experten innerhalb der LHWW 24

9. Wer bietet außerdem professionelle Hilfen? - Unsere Kooperationspartner 27

10. Weitere Links zum Thema 28

11. Literaturhinweise 30

Anhang

Einleitung

Das Thema sexueller Gewalt bedrückt uns grundsätzlich in hohem Maße. Es ist wichtig, dass dem Thema aufgrund aktueller Ereignisse in den Medien mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Eine Opfergruppe wird bei den zahlreichen vorliegenden Studien allerdings bislang wenig bedacht. Es sind Menschen mit Behinderung, dabei insbesondere Frauen, die leidvolle Erfahrungen in sich tragen.

Die wenigen Untersuchungen, die es über sexuelle Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung gibt (z.B. Universität Bielefeld 2004 [1]; Noack/Schmid 1994[2]) verweisen auf eine Betroffenheit über den Bevölkerungsdurchschnitt hinaus. Weiter wird eine hohe Dunkelziffer vermutet. Dies steht in Zusammenhang mit der oft existenziellen Abhängigkeit von Menschen mit Behinderungen von ihren Betreuern und Familienmitgliedern. Deshalb kann es sich oft auch um Gewalt handeln, wenn das Opfer aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses scheinbar zustimmt.

Die Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V. hat sich in der Vergangenheit punktuell mit dem Thema Prävention beschäftigt, allerdings fehlte es bislang an einem bereichsübergreifenden organisierten Vorgehen. Das folgende Präventionskonzept soll eine Hilfe für alle Beteiligten sein und unser Handeln nach innen und außen transparent machen. Wie wichtig das Thema Prävention für Menschen mit Behinderung ist zeigt das nachfolgende Zitat aus einem Handout der ProFamilia Hessen:

„Die körperlich-genitale Reifung und die Veränderungen im Hormonhaushalt verlaufen bei Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung weitgehend normal. Jedoch hält die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung nicht Schritt mit der körperlichen Entwicklung, sodass hier eine mehr oder weniger weit gehende Diskrepanz entsteht. Diese Ungleichzeitigkeit kann starke emotionale Spannungen in der Persönlichkeitsentwicklung verursachen.
Menschen mit einer geistigen Behinderung entwickeln sich in der Regel zu weniger unabhängigen Persönlichkeiten als Gleichaltrige ohne Behinderung. Aus diesem Grund sind sie verletzbarer, beeinflussbarer und auch stärker von der Einstellung der sie begleitenden Menschen abhängig. Daher ist es für professionelle Betreuer/-innen besonders wichtig, die eigene Einstellung zu Sexualität und Behinderung immer wieder zu reflektieren, um diese Abhängigkeit in Grenzen zu halten und Willkür zu vermeiden.“ [3]

[1] „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“

[2] „Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung“

[3] Handout Pro Familia “Sexualität und geistige Behinderung”

Deswegen haben wir eine Grundsatzposition, einen „Ehrenkodex“ für alle Personalangestellten der LHWW, kurz, ein Leitbild zum Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft entwickelt.
Das Leitbild wird von allen Gremien der LHWW mitgetragen, und es wird allen Personalangestellten an die Hand gegeben. Die von uns begleiteten Menschen mit Behinderung werden regelmäßig im Rahmen der Mitarbeiter- und Bewohnerversammlungen über die Inhalte des Leitbildes in leichter Sprache[4] informiert.

Unser Präventionskonzept hat nicht den Anspruch alle Fragen zu beantworten. Dafür erscheinen die Problemlagen, mit denen wir immer wieder konfrontiert werden, viel zu unterschiedlich. Vielmehr soll das vorliegende Konzept ein Ratgeber sein, der schnell einen Überblick über Ansprechpartner, Krisenpläne, unsere Präventionsangebote, die wichtigsten Fragen und nicht zuletzt unsere Philosophie zum Thema Liebe, Partnerschaft und Sexualität bei Menschen mit Behinderung gibt.

[4] In leichter Sprache (siehe Anhang Seite 33)

1. Eine Grundposition zum Thema Liebe, Partnerschaft und Sexualität – Unser Leitbild

Das folgende Leitbild gilt für alle Personalgestellten, die in den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe Wetzlar- Weilburg e.V. erwachsene Menschen mit Behinderung unterstützen, fördern und begleiten.

Ganzheitlichkeit

Grundlage unserer Arbeit ist das Recht der Menschen mit einer Behinderung auf ein menschenwürdiges Leben in der Mitte unserer Gesellschaft. Dazu gehören auch Partnerschaft und Sexualität mit all ihrer Bandbreite.

Begleitung

Wir wollen in diesem Bereich Menschen mit Behinderung zu einem selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Handeln begleiten und stehen ihnen dabei beratend zur Seite.

Individualität

Das Erleben von Sexualität, Liebe und Partnerschaft gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen. Die Bedeutung von Sexualität, Liebe und Partnerschaft ist ebenso individuell zu betrachten wie die Menschen selbst.

Verschwiegenheit

Wir als Träger gewährleisten die Intimsphäre der uns anvertrauten Menschen und respektieren den Wunsch nach Verschwiegenheit, wenn sich daraus keine negativen Konsequenzen für die Person oder andere Personen ergeben.

Selbstbestimmung

Wir orientieren unser Handeln an dem Grundsatz der sexuellen Selbstbestimmung. Diese findet ihre Grenzen dort, wo die Person selbst oder andere Personen Schaden nehmen können.

Gleichberechtigung

Allgemein akzeptierte Werte und Normen unserer Gesellschaft bilden die Grundlage unserer Haltung zu Sexualität, Liebe und Partnerschaft.

Offenheit und Unterstützung

Die Lebenshilfe verpflichtet sich zu einem offenen Umgang mit allen Wünschen, Bedürfnissen und Ängsten der Menschen mit Behinderung hinsichtlich ihrer Sexualität. Die Personalangestellten nehmen alle entsprechenden direkten und indirekten Fragestellungen ernst und geben die erforderlichen Hilfestellungen. Für die Menschen mit Behinderung werden Maßnahmen angeboten, die deren Kenntnissen, der Aufklärung und dem persönlichen Schutz dienen. Dabei werden im Einzelfall für den Menschen mit Behinderung wichtige Personen (z.B. Eltern, Betreuer und Angehörige) mit einbezogen.

Kooperation

Wir kooperieren mit externen Beratungsstellen und Fachdiensten.

2. Definition von Formen sexualisierter Gewalt

Wenn im Folgenden von sexueller Gewalt gesprochen wird, ist immer der allgemein verwendete Begriff „ sexueller Missbrauch“ gemeint. Der Begriff „sexuelle Gewalt“ ist eindeutiger, da „sexueller Missbrauch“ nahe legen könnte, dass es einen erlaubten Gebrauch gäbe.

- Bei sexueller Gewalt wird in die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen eingegriffen und sich über sie hinweggesetzt.
- Gewalt wird als Mittel der Dominanz über andere, der Herabwürdigung und Verletzung eingesetzt.
- Sie bezieht sich dabei auf Handlungen, die nur mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen.
- Sexuelle Gewalt reicht von unerwünschten Annäherungsversuchen wie anzüglichen Blicken und Bemerkungen über heimliche wie zufällige Berührungen, bis hin zu erzwungenem oralem, vaginalem oder analem Verkehr.
- Dabei nutzt der/die Täterin die Abhängigkeits- und Machtverhältnisse aus, um das Opfer zum Mitmachen zu überreden und /oder zu zwingen.

Formen sexualisierter Gewalt:

… ohne Körperkontakt	• (Blicke, Worte)
… mit geringem Körperkontakt	• (Brust anfassen, Versuch Genitalien anzufassen)
… mit intensivem Körperkontakt	• (Masturbation durch oder von TäterIn, Genitalienberührung)
… mit sehr intensiven Körperkontakt	• (anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

[5]

[5] Quelle: Prävention e.V. Pro Familia

3. Unsere elementaren Präventionsbausteine

a. Die Kultur des aktiven Hinschauens

Der Begriff Prävention kommt aus dem Lateinischen und bedeutet u.a. „zuvorkommen“. Wenn wir als Einrichtung sexueller Gewalt zuvorkommen wollen, müssen wir auch bereit sein, Anzeichen dafür zu erkennen. Prävention fängt beim Hinschauen, bei erhöhter Sensibilität, beim nicht Verschweigen an. Nur eine Schärfung unserer Wahrnehmung in Bezug auf sexuellen Machtmissbrauch kann dauerhaft vorbeugen, aber auch Opfern adäquat helfen, wenn Machtmissbrauch geschieht. Die grundsätzliche Enttabuisierung des Themas sexueller Missbrauch geht alle Beteiligten an: die Personalangestellten der LHWW, die Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und deren gesetzl. Betreuer.
Die Entwicklung und auch Weiterentwicklung einer Kultur des aktiven Hinschauens ist deshalb unser oberstes Ziel. Wenn alle Beteiligten erkennen, dass wir als Einrichtung keinerlei Grenzverletzungen akzeptieren und Übergriffen ausnahmslos nachgehen, ist ein entscheidender Schritt in Richtung Opferschutz getan.

b. Die bereichsübergreifende und kontinuierliche Fortbildung der Personalangestellten

Regelmäßig ausgeschriebene Fortbildungen zum Thema Liebe, Partnerschaft und Sexualität bei Menschen mit Behinderung für die Personalangestellten der LHWW sind ein fester Bestandteil der bereits bestehenden Fortbildungsangebote. Sie dienen dem Erwerb von Basiswissen bis hin zum Expertenwissen für fest benannte Ansprechpartner. Neben der Wissensvermittlung dienen die Fortbildungen nicht zuletzt dem Abbau von Unsicherheiten, die vermutlich jeden in unterschiedlicher Ausprägung beschleichen. Im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte zum Fortbildungsangebot:

Grundlagenschulungen

- Jährlich werden Grundlagenschulungen für das Personal an der „Basis“ ausgeschrieben. Der Verteiler wird über die Einrichtungsleitungen verantwortet, so dass sich möglichst viele Kollegen fortbilden können bzw. Kenntnisse auffrischen können.
- Schwerpunkte dieser Schulungen sind sexualpädagogische Grundlagen und die psychosexuelle Entwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung, um eine größtmögliche Praxisnähe herzustellen.
- Die Schulungsteilnehmer geben ihr Wissen in Funktion eines Multiplikators an das jeweilige Team weiter.

Expertenschulungen

- Jährlich werden Expertenschulungen für die festen Ansprechpartner der LHWW ausgeschrieben.
- Schwerpunkte der Expertenschulungen sind: Sexualpädagogische Grundlagen, psychosexuelle Entwicklung bei Menschen mit geistiger Behinderung, rechtliche Grundlagen, Aufsichtspflicht, Vorbereitung von sexualpädagogischen Gruppen, Methodenschulung, Einzelfallhilfe, Einsatz didaktischer Materialien, konzeptionelle Weiterentwicklung.
- Die Experten sind feste Ansprechpartner innerhalb der LHWW, die immer als Anlaufstelle für alle Fragen zum Themenkomplex genutzt werden können. Diese „Kümmerer“ können natürlich nicht jede Frage beantworten und jedes Problem bearbeiten, werden aber ggf. an eine kompetente Stelle weitervermitteln.

Die Grundlagen- und Expertenschulungen werden von dem Prozessverantwortlichen ausgeschrieben.
Zusätzlich werden im Rahmen der Dienstbesprechungen aktuelle Entwicklungen in der Präventionsarbeit der LHWW vorgestellt.

c. Individuelle und behutsame Aufklärung und Information für Menschen mit Behinderung

Das Interesse an der persönlichen Klärung von Fragen rund um das Thema Liebe, Partnerschaft und Sexualität ist bei Menschen mit Behinderung innerhalb der LHWW ungebrochen. Insbesondere junge Mitarbeiter, die neu in unsere Werkstätten oder in den Wohnbereich kommen, gehen erste Beziehungen ein und sind mit vielen Fragen beschäftigt.

Wir schreiben koordiniert Kurse im Rahmen unserer Fortbildungsprogramme aus, die sich u.a. mit folgenden Themenbereichen beschäftigen:

➔ Partnerschaft und Sexualität
➔ Verschiedene Formen der Liebe und Sexualität
➔ Wissensvermittlung über den menschlichen Körper
➔ Wie kann ich jemanden kennenlernen, wie komme ich gut an?
➔ Fragen der Verhütung

Es gibt innerhalb der LHWW feste Ansprechpartner für die Bereiche Wohnen, offene Hilfen und Arbeit, die Auskunft über Angebote geben können und mit externen Anbietern von Seminaren kooperieren (siehe Pkt. 8).

d. Die Förderung der Selbstbehauptung von Menschen mit Behinderung

Wir halten jährlich Ausschau nach den besten Angeboten zum Thema Selbstbehauptung und machen diese allen Interessierten zugänglich. Die Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins für Frauen ist sogar unter den ergänzenden Leistungen des § 44 SGB IX [6] fixiert.

➔ Was kann ich gegen Belästigungen tun ?
➔ Wie kann ich mich vor Übergriffen schützen oder wehren?
➔ und wie lerne ich entschieden Nein zu sagen?

sind wichtige Fragen und Lernfelder, die übrigens unserer Meinung nach auch Männer betreffen. Für die Koordination von Angeboten in diesem Bereich gibt es Prozessverantwortliche im Bereich Wohnen, offene Hilfen und Werkstatt (siehe Pkt. 8).

e. Information für Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer und Betreuer aus externen Einrichtungen

Eine besondere Aufgabe der LHWW ist es, Sorgen und Fragen der Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung ernst zu nehmen, zu verstehen und entsprechende Beratungsangebote zu organisieren. Oft steht der Wunsch nach Ablösung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung den Sorgen der Eltern gegenüber. Damit dies nicht als unauflösbarer Widerspruch bestehen bleibt, bieten wir im Rahmen unserer Präventionsbausteine folgende Hilfen für Eltern und Angehörige an:

- Infoveranstaltungen und Infoabende in Kooperation mit Pro Familia
- Einen jährlichen Statusbericht im Rahmen der Jahreselternversammlung
- Leitbildweitergabe und Information zum Präventionskonzept bei Aufnahmegesprächen
- Individuelle, einzelfallbezogene Beratungstermine für Eltern und Angehörige in den einzelnen Abteilungen
- Vermittlung an externe Beratungsstellen
- Feste Ansprechpartner innerhalb der Elternschaft bzw. der Elternbeiräte (siehe Pkt. 8), die eine vermittelnde Funktion zur LHWW übernehmen können.

[6] Siehe Gesetzestext im Anhang

f. Verbindliche Regelungen für Personalangestellte (Verhaltenskodex) – Wichtige Grundsätze bei Einstellungsgesprächen

Einstellungsbedingungen für Personal:

Neben der bereits stattfindenden Kommunikation mit dem bestehenden Personal in unseren Einrichtungen muss der Schutz von Menschen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt auch in allen Einstellungsgesprächen angesprochen werden.

- Bereits im Vorstellungsgespräch sollte die persönliche Haltung des Bewerbers zum Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit Behinderung abgefragt werden. Ein einfacher Fragekatalog, der mögliche Szenarien der Grenzüberschreitung beschreibt, kann dabei sehr hilfreich sein. Die Bedeutung einer professionellen Haltung zum Thema Nähe und Distanz sollte dabei besonders hervorgehoben werden.

- Prinzipiell muss in allen Einstellungsgesprächen auf folgende Punkte hingewiesen werden:
    - Vorstellung und Aushändigung des Leitbildes zum Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit Behinderung
    - Aushändigung des Präventionskonzeptes und Vorstellung der Kernpunkte

- Diese Punkte gelten auch für die kurzfristige Beschäftigung von Praktikanten, Fahrern, Geringfügig Beschäftigten, Freizeitbetreuungspersonal, Betreuungspersonal im Bereich offene Hilfen, ehrenamtlich Tätigen

Verpflichtungserklärung / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:

Alle Personalangestellten unterzeichnen bei Ausgabe des Präventionskonzeptes eine Verpflichtungserklärung, die folgende Punkte beinhaltet:

- Bestätigung des Erhalts und Kenntnisnahme des Präventionskonzeptes
- Verpflichtung dazu, sich nach den Richtlinien des Präventionskonzeptes im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V. zu verhalten
- Unmittelbare Information gegenüber dem Arbeitgeber bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat im Rahmen des § 72a SGB VIII

Alle Personalangestellten müssen dem Arbeitgeber ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (gesetzl. Vorgabe: BTHG Artikel 11 Ziffer 4 / § 75 SGB XII).

Wann und wie darf man einem Verdächtigen aus der Einrichtung kündigen ?

Gerade in den Fällen, die nicht eindeutig belegt sind, ist es notwendig alle erforderlichen Beratungs- und Reflektionsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und fachkundigen juristischen Rat einzuholen. Im folgenden die wichtigsten Orientierungspunkte:

- Ein Mediations- oder Beratungsteam muss im Verdachtsfall immer einberufen werden (BR, Vorstand, Experte, direktes Umfeld)
- Bei nicht eindeutigen Belegen für einen sexuellen Übergriff gebietet sich trotzdem immer die Trennung von Opfer und verdächtigtem Täter
- Eine externe Fachberatung (Beratungsstellen, Fachanwälte) sollte immer hinzugezogen werden.
- Bei eindeutigem und nachgewiesenem sexuellen Übergriff erfolgt die sofortige fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 626 BGB [7]

Auswirkungen auf das Arbeitszeugnis ?

- Nur gerichtliche Entscheidungen, eindeutige Fakten oder Geständnisse dürfen ins Arbeitszeugnis fließen
- Der Verdacht eines Übergriffs darf nicht im Arbeitszeugnis erwähnt werden.

g. Abfragen bei der Neuaufnahme von Menschen mit Behinderung in unsere Einrichtungen

Wenn Menschen mit Behinderung neu in unsere Einrichtungen kommen, werden zunächst viele Abfragen zu Schulbesuch, Arbeitsplatzerfahrungen, persönliche Interessen, gesundheitlichen Einschränkungen etc. gestartet. Wir nehmen die Abfrage nach dem Stand der Aufklärung, der Verhütung, Wünschen und Bedürfnissen hinsichtlich Fortbildungen in unser Aufnahmeverfahren mit auf. Aber auch die Frage nach problematischen Vorgeschichten hinsichtlich grenzverletzender sexualisierter Verhaltensweisen oder eigener Missbrauchserlebnisse muss gestellt werden, um die pädagogische Begleitung fachlich fundiert ausrichten zu können.
Bei allen Abfragen weisen wir zum einen auf die Freiwilligkeit der Angaben hin, aber auch auf den hohen Wert, den eine Offenheit zum Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft mit sich bringt.

[7] Siehe Gesetzestext im Anhang

h. Ein Barriere freies Beschwerdesystem

Ein Barriere freies Beschwerdesystem für Menschen mit Behinderung kann in unseren Einrichtungen nur funktionieren, wenn wir sicherstellen, dass

- jeder Personalangestellte mit direkter Betreuungsaufgabe (Gruppenleiter in der Werkstatt, Betreuer im Wohnbereich und den offenen Hilfen) regelmäßig auf die Möglichkeit und Notwendigkeit von Beschwerden bei sexuellen Übergriffen aufmerksam macht.

Damit soll jedem Mensch mit Behinderung aus unseren Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, sich an die Person seines Vertrauens zu wenden.

Wichtig dabei ist.

- Nicht jede angesprochene Person des Vertrauens kann alle notwendigen Hilfen leisten,
- aber jede angesprochene Person des Vertrauens kann und wird an eine helfende Stelle innerhalb der LHWW vermitteln.

i. Die besondere bauliche Ausgestaltung unserer Einrichtungen

Mit baulichen Maßnahmen kann die Gefahr von sexueller Gewalt zwar nicht ausgeschlossen, aber zumindest minimiert werden. Ein grundlegender Aspekt stellt dabei zunächst die Sicherstellung der Intimsphäre dar. In den Einrichtungen der LHWW sorgen wir aus diesem Grund dafür dass:

- In Pflegebädern ausreichend Sichtschutz vorhanden ist
- Toilettenanlagen, die für die gemeinschaftliche Nutzung vorgesehen sind (z.B. in den Werkstätten), die Wände von WC-Kabinen vom Boden bis zur Decke reichen
- Zimmer in Wohneinrichtungen und Pflegebäder abschließbar sind

Außerdem stellen wir in allen Neubauten und fast allen Bestandsbauten sicher, dass jeder Bewohner ein Einzelzimmer und eine eigene Dusche mit WC zur Verfügung hat.

4. Merkmale verschiedener Täter-Opfer-Konstellation

➔ **Die möglichen unterschiedlichen Täter-Opfer-Konstellationen bei sexuellen Übergriffen nach den definierten Formen[8] erfordern unterschiedliche Sicht- und Handlungsweisen. Neben der spezifischen Konstellation ist bei der Bearbeitung eines Vorfalls auch der Schweregrad des Übergriffs für die Ableitung entsprechender Maßnahmen von Bedeutung.**

Fremde Person → Mensch mit Behinderung

Im Falle eines gemeldeten Übergriffs steht neben dem Schutz des Opfers auch eine intensive Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Vordergrund. Wir müssen hier als „Anwalt“ und Dolmetscher fungieren und uns an einer lückenlosen Aufklärung beteiligen. Zum Schutz vor solchen Übergriffen müssen Aufklärungsarbeit geleistet und Selbstbehauptungskurse angeboten werden.

Personal → Mensch mit Behinderung

Die emotionale, soziale oder finanzielle Abhängigkeit der Menschen mit Behinderung gegenüber dem Betreuungspersonal ist hier von außergewöhnlicher Bedeutung.

Angehörige → Mensch mit Behinderung

Die emotionale, soziale oder finanzielle Abhängigkeit der Menschen mit Behinderung gegenüber Angehörigen ist in dieser Konstellation von noch größerer Bedeutung wie bei Übergriffen durch Personalangestellte. Die emotionalen Bindungen zu Eltern sind von existenzieller Bedeutung, was ein besonders behutsames Vorgehen erfordert. Zur Bearbeitung von Verdachtsfällen sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Bei Verdachtsfällen immer den direkten Vorgesetzten und den Vorstand mit einbeziehen, da ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen sehr wichtig ist.
- Externe Fachdienste zur Beratung hinzuziehen.

[8] Siehe Kapitel 3

Mensch mit Behinderung → Mensch mit Behinderung

Die Besonderheit dieser Konstellation hat ihren Ursprung in der psychosexuellen Entwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung.
Die Frage der Vorsätzlichkeit im Tun und Handeln muss unter verschiedenen Aspekten betrachtet werden:

- Ein verspätetes Einsetzen der Pubertät und mögliche Aufklärungsdefizite sind Aspekte, die bei einer Beurteilung eines Übergriffs eine wichtige Rolle spielen
- Mangels anderer Erfahrungen beziehen behinderte Männer nicht selten ihr Bild von Sexualität aus dem Pornokonsum. Hier werden Frauen so dargestellt, als ob sie immer bereit und verfügbar seien. Tatsächlich gemachte, persönliche Erfahrungen, die geeignet wären, dieses Bild zu relativieren, sind möglicherweise nur sehr reduziert oder gar nicht vorhanden.
- es besteht in der Regel kein Abhängigkeits-/ Vertrauensverhältnis
- Das Machtgefälle zwischen Täter und Opfer ist meist nicht so stark ausgeprägt wie in anderen Konstellationen

Mensch mit Behinderung → Personal / fremden Personen

In der vorangegangenen Konstellation taucht der Mensch mit Behinderung erstmals nicht nur als Opfer sondern auch als Täter auf. Auf diesem Hintergrund sind weitere Konstellationen denkbar, die allerdings eine besondere Begleitung und Herangehensweise notwendig machen.
Wenn ein Mensch mit Behinderung persönliche Grenzen eines Personalangestellten überschreitet, ist dies häufig mit dem Wunsch nach Anerkennung, Normalität und Begegnung auf Augenhöhe verbunden. Darüber hinaus spielen nicht erlernte Regeln des sozialen Miteinanders und mangelnde Aufklärung eine Rolle. Umso wichtiger ist an dieser Stelle die Wahrung der professionellen Distanz des Personals und das Aussprechen und Setzen klarer Grenzen. Die Bedeutung des professionellen Umgangs mit dem Thema Nähe und Distanz muss bereits im Einstellungsgespräch und in der Einarbeitungsphase bei neuem Personal angesprochen werden. Eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema in den bereits bestehenden Teams, auch bei erfahrenen Mitarbeitern, sollte selbstverständlich sein. Nicht zuletzt orientieren wir uns an den verpflichtenden Grundsätzen unserer Leitbilder und tragen damit dem Wunsch von Menschen mit Behinderung nach Normalität Rechnung.

Bei Grenzüberschreitungen von Menschen mit Behinderung gegenüber fremden Personen besteht die Pflicht zur Aufarbeitung des Geschehenen. Dazu gehören klärende Gespräche mit dem Opfer und die Aufklärung über mögliche Beweggründe des Täters. Bei schwerwiegenden Fällen sollte das Opfer auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hingewiesen werden. Keinesfalls darf es zu einer Bagatellisierung der Tat kommen, indem der Vorfall mit der Behinderung entschuldigt wird. Hier würde an den Täter ein völlig falsches Signal gesendet und einer erfolgversprechenden Aufklärung und Begleitung sogar entgegengewirkt. Wenn Aufklärungsmaßnahmen, auch über Fachberatungsstellen, keinen Erfolg in Aussicht stellen, müssen psychotherapeutische oder psychiatrische Hilfen angebahnt werden.

5. Notfallpläne [9]

Die Notfallpläne dienen zur Orientierung im Falle eines eindeutigen Hinweises oder einer Vermutung auf einen sexuellen Übergriff nach den definierten Formen [10]. Zur deutlichen Differenzierung sind 4 verschiedene Szenarien beschrieben. Die Muster der folgenden Notfallpläne sind für alle Täter-Opfer Konstellationen einheitlich. Es ist wichtig stets die Ebenen Einrichtung, Opfer und Täter im Krisenmanagement gleichsam im Blick zu behalten.

Außerdem ist es für den Bearbeitungsprozess wichtig, auf welchem Weg der Verdacht auf sexuelle Gewalt geäußert wird:

➔ Ein sexueller Übergriff wird durch eine/n Persoanalangestellte/n vermutet: (dann spielt die kollegiale Beratung intern und extern unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen eine große Rolle)

➔ Ein sexueller Übergriff wird durch ein/e Personalangestellte/n beobachtet: (diese Eindeutigkeit erfordert das Einleiten von Sofortmaßnahmen)

➔ Ein sexueller Übergriff wird durch das Opfer gemeldet: (dem Opfer zuhören und Glauben schenken; bei Unsicherheiten bezüglich der Glaubhaftigkeit des Vorwurfs immer eine externe Fachberatung zur Abklärung einschalten; keine vorschnellen Urteile treffen)

Um die Wirksamkeit dieser Notfallpläne sicherzustellen,

➔ wissen alle Personalangestellten der LHWW um diese Abläufe

➔ erfolgen regelmäßige Schulungen zum Handling der Notfallpläne

➔ sind die Ansprechpartner der LHWW zum Thema Prävention bekannt

➔ müssen Alleingänge durch eine kollegiale Beratung ausgeschlossen werden

➔ erfolgt in jedem Fall eine lückenlose Dokumentation

[9] Die Notfallpläne orientieren sich an einem Modell aus der Broschüre: „Der Paritätische Gesamtverband - Arbeitshilfe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen; 1.Auflage Dez. 2010“

[10] Siehe Kapitel 3

Täter-Opfer-Konstellation: Fremde Personen → Mensch mit Behinderung			
Situation	Einrichtungsbezogen	Opferbezogen	Täterbezogen
	Handlung	Handlung	Handlung
Vermutung auf sexuelle Gewalt nach den definierten Formen (die Zuordnung hat Auswirkung auf den Handlungsrahmen)	• risikofreie Recherché betreiben • Opfer nicht in Gefahr bringen • ggf. Polizei einschalten	• Gesprächsangebote • Einleitung individueller Schutzmaßnahmen • Mit Zustimmung des Opfers ggf. Eltern und/oder gesetzl. Betreuer einbeziehen	
Bei weiter bestehendem Verdachtsfall	• Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden anbieten • Lückenlose Dokumentation	• Gesprächsangebote aufrecht erhalten • individuelle Schutzmaßnahmen • Trennung Opfer-Täter realisieren (z.B. durch Hausverbot für Täter / nicht ohne Begleitung in die Öffentlichkeit , etc.) • Eltern und/oder gesetzl. Betreuer informieren	• Sofortiges Hausverbot aussprechen
Bei eindeutigem Fall	• Bei Befragungen Dolmetscherfunktion gegenüber Behörden übernehmen • individuelle Begleitung des Opfers sicherstellen • Möglichkeit der Strafanzeige prüfen • Kontakte zu Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) herstellen • Lückenlose Dokumentation	• Individuelle Schutz-maßnahmen einleiten, • Angebote zur Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse vorhalten (professionelle Hilfe) • Beratung mit gesetzl. Betreuer wegen Erstattung einer Strafanzeige	• Sofortiges Hausverbot aussprechen
Bei unberechtigtem Vorwurf	• Ggf. Kontakt zum Beschuldigten aufnehmen • ggf. Rehabilitation	• Gespräch; Klärung der Ursache für die Verdächtigung • Aufklärung über mögliche strafrechtliche Konsequenzen	• Kontaktaufnahme zum Beschuldigten • ggf. Rehabilitation

Täter-Opfer-Konstellation: Personal → Mensch mit Behinderung			
Situation	Einrichtungsbezogen	Opferbezogen	Täterbezogen
	Handlung	Handlung	Handlung
Vermutung auf sexuelle Gewalt nach den definierten Formen (die Zuordnung hat Auswirkung auf den Handlungsrahmen)	• nach erfolgter kollegialer Beratung mit den Experten immer den nächsten Vorgesetzten informieren. • Beobachten, Informationen sammeln	• Trennung von Täter und Opfer • Gespräch anbieten • Professionelle Begleitung und Beratung des Opfers • Mit Zustimmung des Opfers ggf. Eltern und/oder gesetzl. Betreuer informieren	• Täter und Opfer nicht alleine lassen • Täter von Opfer trennen (Entscheidung durch Leitung vor Ort)
Bei weiter bestehendem Verdachtsfall	• Helferkonferenz einberufen: (Einrichtungsleiter, Mitteiler des Vorfalls, „Experte" der LHWW, Betriebstrat, ggf. externe Fachberatung) • Beobachten, Informationen sammeln	• Trennung von Täter und Opfer, professionelle Beratung aufrecht erhalten • Eltern und/oder gesetzl. Betreuer informieren	• Dokumentiertes Mitarbeiter-gespräch • aufgrund des Gesprächs werden Entscheidungen getroffen • Gegebenenfalls BR mit einbeziehen.
Bei eindeutigem Fall	• Helferkonferenz einberufen: (Einrichtungsleiter, Mitteiler des Vorfalls, „Experte" der LHWW, Betriebstrat, ggf. externe Fachberatung) • Lückenlose Dokumentation • Möglichkeit der Strafanzeige prüfen • Tatumstände reflektieren, Maßnahmen ableiten	• Zusätzlich den Hinweis auf die Möglichkeit der Strafanzeige geben	• Trennung Täter / Opfer • arbeitsrechtliche Konsequenzen prüfen und einleiten
Bei unberechtigtem Vorwurf	• Rehabilitationsmaßnahmen unter Einbeziehung des Betriebsrates einleiten	• klärendes Gespräch mit Ankläger und Angeklagten (Stichwort Rehabilitation des Angeklagten)	• klärendes Gespräch mit Ankläger und Angeklagten (Stichwort Rehabilitation des Angeklagten)

Täter-Opfer-Konstellation: Angehörige → Mensch mit Behinderung			
Situation	Einrichtungsbezogen	Opferbezogen	Täterbezogen
	Handlung	Handlung	Handlung
Vermutung auf sexuelle Gewalt nach den definierten Formen (die Zuordnung hat Auswirkung auf den Handlungsrahmen)	• Oberste Leitung und direkten Vorgesetzten informieren und weitere Vorgehensweise besprechen • Beratungsstelle einschalten und Vorgehen besprechen • Beobachtungen zusammentragen • Dokumentation starten	• Behutsame Gesprächsangebote • professionelle Beratungsangebote anbahnen	• von Konfrontation zunächst absehen, wenn weiterhin Abhängigkeit des Opfers vom häuslichen Umfeld besteht
Bei weiter bestehendem Verdachtsfall	• Vorgehensweise mit Leitung festlegen • Zusammen mit Kollegen und Experten Strategien besprechen und verfolgen • Lückenlose Dokumentation	• Beobachten; Gespräche zur Klärung • professionelle Beratungsangebote aufrecht erhalten	• Eventuell Konfrontation, wenn alternative Unterstützungs-angebote vorhanden sind
Bei eindeutigem Fall	• Oberste Leitung und direkten Vor-gesetzten informieren und weitere Vorgehensweise besprechen • Beratungsstelle einschalten und Vorgehen besprechen • Strafanzeige prüfen • Thema Anzeigepflicht beachten ? • Lückenlose Dokumentation	• Professionelle Beratungsangebote aufrecht erhalten • individuelle Begleitung sicherstellen (Koordinator bestimmten) • bei Überlegungen zu einer Strafanzeige unterstützen • wenn keine gesetzl. Betreuung vorhanden, diese über Amtsgericht installieren – Gefahr im Verzug	• wenn Täter gesetzl. Betreuer ist, Meldung an Amtsgericht machen • Einleitung von Strafverfolgungs-maßnahmen über Amtsgericht • Trennung Täter / Opfer
Bei unberechtigtem Vorwurf	• Vollständige Aufklärung der Situation mit allen Beteiligten		• Rehabilitation

Täter-Opfer-Konstellation: Mensch mit Behinderung → Mensch mit Behinderung			
Situation	Einrichtungsbezogen	Opferbezogen	Täterbezogen
	Handlung	Handlung	Handlung
Vermutung auf sexuelle Gewalt nach den definierten Formen (die Zuordnung hat Auswirkung auf den Handlungsrahmen)	• Information an zuständige Leitung und Bezugsbetreuer/Gruppenleiter • Ggf. gesetzlichen Betreuer oder Angehörige informieren	• Trennung von Täter und Opfer • Einzelgespräche führen	• Dokumentiertes Gespräch • das Gespräch ist Bestandteil der Verlaufsdokumentation
Bei weiter bestehendem Verdachtsfall	• Helferkonferenz einberufen: (Einrichtungsleiter, Mitteiler des Vorfalls, „Experte" der LHWW, ggf. externe Fachberatung) • Gesetzlichen Betreuer informieren	• Trennung von Täter und Opfer • bei beiderseitigem Einverständnis Gespräch mit Täter und Opfer zur Klärung der Situation	• Trennung von Täter und Opfer
Bei eindeutigem Fall	• Gesetzliche Betreuer und Angehörige des Opfers und des Täters auf jeden Fall informieren.	• Bei Aufklärungs-defiziten Präventionsangebot starten bzw. Selbstbehauptungs-kurse vermitteln • Gespräche und Zeit anbieten • Trennung von Täter und Opfer auf Wunsch aufrecht erhalten • Möglichkeit der Strafanzeige eröffnen	• Klärung, ob der Täter sich seiner Handlung bewusst ist • Bei Aufklärungs-defiziten Präventions-angebot starten • In der Helferkonferenz abgestimmte indivi-duelle Sanktionen aussprechen. • Kontakt zu Kooperationspartner
Bei unberechtigtem Vorwurf	• Reflekt. des Vorfalls und Ableitung von präventiven Maßnahmen. Eindeutige Dokumentation.	• klärendes Gespräch mit Ankläger und Angeklagten (Stich-wort Rehabilitation des Angeklagten)	• klärendes Gespräch mit Ankläger und Angeklagten (Stichwort Rehabilitation des Angeklagten)

Täter-Opfer-Konstellation: Mensch mit Behinderung → Fremde			
Situation	Einrichtungsbezogen Handlung	Opferbezogen Handlung	Täterbezogen Handlung
Vermutung auf sexuelle Gewalt nach den definierten Formen (die Zuordnung hat Auswirkung auf den Handlungsrahmen)	• Gespräch mit: ○ Einrichtungsleitung ○ Bezugsbetreuer • sensible Recherche betreiben • gegebenenfalls Dokumentation		• Gespräch mit Einrichtungsleitung und/oder Bezugsbetreuer
Bei weiter bestehendem Verdachtsfall	• Info an: ○ Betreuer ○ Bereichsleitung ○ Strafverfolgungs-behörde • Lückenlose Dokumentation	• Das Opfer wird durch die Strafverfolgungsbehörde begleitet • Trennung von Opfer und Täter	• Trennung von Opfer und Täter um weitere Gelegenheiten für den Täter zu vernmeiden • Maßnahmen in der Betreuung treffen
Bei eindeutigem Fall	• Schutz für Kollegen, Bewohner, Klienten • Informationsweitergabe an Vorgesetzte • Lückenlose Dokumentation	• Keine Bagatellisierung der Tat • Tat nicht mit der Behinderung entschuldigen • Bei Kontakt zur Einrichtung Beratungsmöglichkeiten aufzeigen	• Klärung, ob der Täter sich seiner Handlung bewusst ist • Fachliche Hilfe zuführen
Bei unberechtigtem Vorwurf	• Vollständige Aufklärung • Rehabilitation innerhalb des Vereins	• Gegebenenfalls Gespräche führen: • Klärung/Ursache für die Verdächtigung	• Vollständige Aufklärung • Rehabilitation • Bei Bedarf fachliche Begleitung

6. Wichtige Fragen – kurz beantwortet

Muss ich oder die LHWW Anzeige erstatten?

- Beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht keine gesetzliche Anzeigepflicht. Natürlich darf man gegenüber Ermittlungsbehörden weder Falschaussagen machen, noch Beweismittel verschwinden lassen oder eine Straftat aktiv decken.
- Führt das Unterlassen einer Anzeige zu weiteren Straftaten durch den Täter, kann dies als unterlassene Hilfeleistung oder sogar Beihilfe gewertet werden [11]

Wen sollte ich in einem Verdachtsfall informieren?

- Immer den direkten Vorgesetzten, der sich dann gegebenenfalls mit einem Experten in Verbindung setzen kann.

Wie steht es um meine Schweigepflicht, wenn mir ein Mensch mit Behinderung einen sexuellen Übergriff anvertraut?

- Neben der Schweigepflichtserklärung, die jeder Angestellte Mitarbeiter der LHWW unterzeichnet hat, verpflichtet die berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB [12] bestimmte Berufsgruppen zur Geheimhaltung der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse, die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind. Nach § 34 StGB [13] ist allerdings die Offenbarung anvertrauter Geheimnisse erlaubt, wenn es um die Abwendung von Gefahren vor allem für Leib und Leben geht.[14]
- Der angestellte Mitarbeiter sollte bei der Bitte nach Verschwiegenheit gut abwägen, wie groß die Gefahr für den Betreffenden ist, trotzdem aber peinliche Gefühle ernst nehmen. Oft ist es hilfreich Sicherheiten und Schutz für das Opfer anzubieten, aber auch darauf hinzuweisen, dass die Problemlage sich nicht ändert, wenn sie nicht angegangen werden soll. Bei fortwährender Unsicherheit sollte eine fachliche Einschätzung zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorgenommen werden.

[11] Der Paritätische Gesamtverband - Arbeitshilfe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen; 1.Auflage Dez. 2010

[12] Siehe Gesetzestext im Anhang

[13] Siehe Gesetzestext im Anhang

[14] Der Paritätische Gesamtverband - Arbeitshilfe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen; 1.Auflage Dez. 2010

Gehört das Ausleben von Sexualität in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung?

Leider haben viele Menschen mit Behinderung im häuslichen Umfeld nicht die Möglichkeit Sexualität zu entdecken und zu erleben. Unzureichende oder keine Aufklärung sind ein Grund dafür. Besonders schwer wiegt aber der Raum für Sexualität, der nicht zur Verfügung gestellt wird. Je nach Ausgestaltung einer intensiven Betreuung, egal ob notwendig oder nicht, können Menschen mit Behinderung ihre Sexualität in diesem Umfeld kaum frei entfalten. Selbst in den letzen Schulbesuchsjahren gilt: Je höher die Betreuungsdichte ist, desto weniger Raum entsteht für die Entwicklung einer Liebesbeziehung unter Wahrung der persönlichen Grenzen und dem Wunsch nach Intimität.

Wenn Menschen mit Behinderung unsere Werkstätten oder unsere Wohnhäuser zum ersten Mal besuchen, entstehen nicht selten erste Liebesbeziehungen. Wenn außerhalb der Werkstatt diese Beziehungen nicht unterstützt werden und kein Raum für Intimität zur Verfügung steht, weichen viele aus einer Not heraus auf die Werkstatt aus. Es können dann Orte für sexuelle Handlungen ausgesucht werden, die diesen nicht würdig sind und die keinerlei Intimität sicherstellen (Toilette, Außengelände, Öffentlichkeit etc.).

Vorschlag (u.a. auch durch den Werkstattrat / Heimbeirat):

- Wir sagen, dass das Ausleben von Sexualität prinzipiell nicht in die Werkstatt gehört. Die Werkstatt stellt in erster Linie den Mittelpunkt des Arbeitslebens dar. Die Werkstatt wird in ihrer Funktion als Arbeitsplatz überstrapaziert, wenn sie gleichzeitig der einzige Ort für Begegnung von Menschen mit Behinderung ist.

- Menschen mit Behinderung, die ihre Liebesbeziehung nur in der Werkstatt leben können, benötigen Unterstützungsangebote. Wir können Unterstützung durch Gespräche mit Eltern, dem Angebot von Elterninformationsveranstaltungen und Hilfen für eine gemeinsame Freizeitgestaltung leisten.

- Es ist wichtig, dass das Betreuungspersonal solche Nöte im Blick hat und entsprechende Hilfsmaßnahmen in Absprache mit Experten oder Multiplikatoren einleitet.

Wie sollte das Personal reagieren, wenn sexuelle Handlungen in der Werkstatt registriert werden ?

- Lediglich eine Grenze zu setzen und ein Verbot auszusprechen wäre zu kurz gedacht. Entscheidend ist, dass Aufklärung stattfindet, dass auf Grenzverletzungen aufmerksam gemacht wird und dass Hilfen angeboten werden für Menschen mit Behinderung, deren Beziehung im häuslichen Umfeld nicht unterstützt wird.

Erlauben wir das Ausleben von Sexualität bei Menschen mit Behinderung im Wohnbereich ?

Eindeutig ja, wenn...

- Aufklärung erfolgt ist, Fragen der Verhütung geklärt sind und allen Beteiligten klar ist, dass niemals die persönliche Grenze des Partners überschritten werden darf
- Gesellschaftliche Regeln bezüglich Sexualität eingehalten werden
- Die Intimsphäre gewahrt bleibt und Schamgrenzen anderer Bewohner akzeptier werden

...und eindeutig ja, weil das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ein Grundrecht ist.

Wie weit geht meine Aufsichtspflicht?

- Regelungen zur Aufsichtspflicht findet man in § 832 BGB [15].
- Natürlich versuchen wir im Rahmen unserer Aufsicht sexuelle Übergriffe zu verhindern. Allerdings ist das notwendige Maß an Aufsicht von verschiedenen Faktoren wie Grad der Behinderung, besondere Auffälligkeiten etc. abhängig.
- Die Führung der Aufsicht darf auf keinem Fall im Widerspruch zu der Wahrung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte eines jeden Menschen stehen. Deswegen dürfen auch sexuelle Handlungen zwischen Menschen mit Behinderung nicht prinzipiell unterbunden werden. Entscheidend ist das gegenseitige Einverständnis und der Schutz vor Eigen- oder Fremdschädigung. Zu fremdschädigendem Verhalten gehört übrigens auch die Ausführung sexueller Handlungen in öffentlichen Bereichen.

Wo ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verankert?

- U.a. in Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetztes sind die Grundrechte festgeschrieben. In Artikel 3 Abs. (3) heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.[16]
- „Das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, wie es vom Grundgesetz garantiert wird, beinhaltet auch die freie Partnerwahl, gelebte Sexualität und die Entscheidung, sich fortzupflanzen. Es handelt sich dabei um ein elementares Recht, das für alle Menschen Gültigkeit besitzt.“ [17]
- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung darf auch nicht von den persönlichen Einstellungen des gesetzliche Betreuers verletzt werden, da in § 1901 BGB [18] das Wohl des Betreuten im Zentrum steht

[15] Siehe Gesetzestext im Anhang

[16] Siehe Gesetzestext im Anhang

[17] Handout Pro Familia “Sexualität und geistige Behinderung”

[18] Siehe Gesetzestext im Anhang

Was unterscheidet aktive und passive Sexualassistenz?

- Aktive Sexualassistenz, z. B. die unmittelbare Beteiligung einer angestellten Mitarbeiterin oder eines angestellten Mitarbeiters bei der Selbstbefriedigung, kann strafrechtlich verfolgt werden (§ 177 StGB, § 179 StGB). [19]
- Passive Sexualassistenz, wie z. B. die Herstellung eines Kontaktes zu Prostituierten für Erwachsene ist nicht strafbar. Ebenso zulässig ist die Beratung in sexuellen Fragen und die Bereitstellung von Hilfsmitteln durch Betreuungspersonal.

[19] Siehe Gesetzestext im Anhang

7. An wen kann ich mich wenden?

Unsere Experten innerhalb der LHWW

Egal, ob man nur eine einfache Frage hat oder ob es schwerwiegende Probleme zu lösen gibt – Alle nachfolgenden Ansprechpartner[20] nehmen die Fragen oder Probleme auf, bearbeiten diese oder können an andere Stellen weitervermitteln. Die Experten werden jährlich geschult, können Beratungsangebote intern und extern vermitteln und stehen als Mediatoren bei Konfliktfällen zur Verfügung.

Hr. Schneider-Ufkes (WfbM Löhnberg) 06471-506213	Fr. van Osch (WfbM Florentine) 06442-30414	Hr. Bauer (WfbM DTW) 06441-800513
Fr. Krombach (Fachkraft berufliche Integration) 06441-9277628	Hr. Brandstetter (WfbM DTW) 06441-800521	Hr. Weidler (WH Oberbiel) 06441-53541
Fr. Pröser (WH Leun-Biskirchen) 06473-412540	Fr. Würffel (Holzwerkstatt) 06441-9248511	Hr. Stolper-König (Betreutes Wohnen) 0176-19277141
Fr. Metzner (Betreutes Wohnen) 0176-19277114	Fr. Richter-Wenzel (SD Wohnbereich / Vertrauensperson Einrichtungsbeirat) 06441-927717	Fr. Paul (Vertrauensperson Werkstattrat) 0176-19277154
Hr. Matz (WH Braunfels) 06442-9380450	Hr. Kloos (Tagesförderstätte Florentine) 06442-30452	

[20] Eine regelmäßige Aktualisierung der Liste der Ansprechpartner wird über die Projektleitung sichergestellt und kann im Intranet der LHWW nachverfolgt werden

Ansprechpartner und Prozessverantwortliche für Teilbereiche[21]

Hr. Schneider-Ufkes	• Projektleitung
Hr. Schneider-Ufkes	• Ausschreibung der Expertenfortbildung • Ausschreibung der Grundlagen-fortbildung über die Einrichtungsleiter
Fr. Richter-Wenzel & Fr. Paul	• Organisation und Planung von Fortbildungen zum Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft für Menschen mit Behinderung
Fr. van Osch	• Anschaffung und Verwaltung von Schulungsmaterialien • Etatverwaltung
Fr. Paul in Kooperation mit externen Anbietern	• Übersetzung von Info-Materialien in einfache Sprache
Vorstand in Kooperation mit Fr. Weber	• Pressearbeit generell und in Krisensituationen

[21] Eine regelmäßige Aktualisierung der Liste der Ansprechpartner wird über die Projektleitung sichergestellt und kann im Intranet der LHWW nachverfolgt werden

Der Steuerkreis Präventionskonzept tagt mindestens 1 x jährlich. Die Mitglieder[22] fangen Stimmungen ein, nehmen Fragen auf, entwickeln Ideen und Projektaufträge und halten das Thema Prävention innerhalb der LHWW in Entwicklung.

Steuerkreis Präventionskonzept

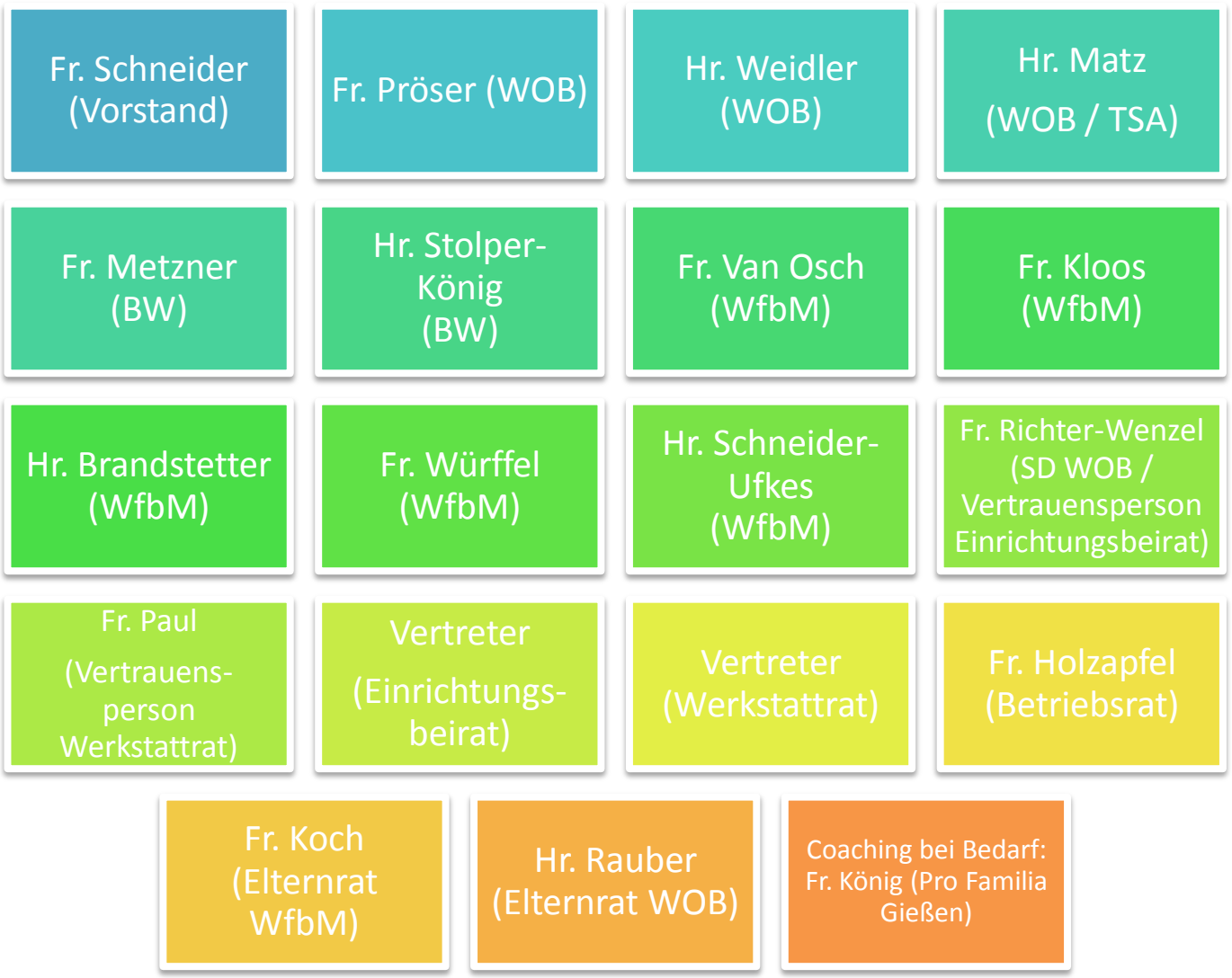

[22] Eine regelmäßige Aktualisierung der Liste der AG-Mitglieder wird über die Projektleitung sichergestellt und kann im Intranet der LHWW nachverfolgt werden

9. Wer bietet außerdem professionelle Hilfen? - Unsere Kooperationspartner

Pro Familia - Beratungsstelle Gießen

Liebigstr. 9, 35390 Gießen

Tel.: 0641-77122 FAX: 0641-77574

E-Mail: giessen@profamilia.de

Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch 9 -12.30 u. 15 - 17 Uhr ,

Donnerstag 14 -18 Uhr, Freitag 9 -12 Uhr

Termine NUR NACH VEREINBARUNG (Tel.0641-77122) auch in:
WETZLAR: Kreisverwaltung, Raum D 1.085, Karl-Kellner-Ring 51, Dienstag 14 - 16 Uhr
HUNGEN: Am Zwenger 8, Mittwoch 16 -18 Uhr
HERBORN: Schlossstr. 20, Zi 313, Donnerstag 16 - 18 Uhr

Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e.V.

Stefanie Kloos-Kramer
Diplom-Sozialpädagogin
Psychoanalytische Paar- und Familientherapie

Brühlsbachstraße 27
35578 Wetzlar
Telefon: +49 (0)64 41 - 44 91 02-0
Telefax: +49 (0)64 41 - 44 91 02-22
E-Mail: sekretariat@beratungsstellewetzlar.de

10. Weitere Links zum Thema:

- Zahlreiche Beiträge und Links zum Thema Liebe, Sexualität und Partnerschft bei Menschen mit Behinderung (auch in leichter Sprache)

http://www.lebenshilfe.de/de/themen-fachliches/erwachsenenalter/partnerschaft_und_sexualitaet.php

http://www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/liebe/index.php

http://www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/liebe/missbrauch/index.php

➔ Seiten für Männer, die Opfer von Mißbrauch wurden, oder Täter sind

http://www.maennerfragen.de/index.php

http://www.tauwetter.de/

➔ Bundesverband Frauennotrufe (auch in leichter Sprache). Frauennotrufe sind Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt. Sie helfen Betroffenen mit telefonischer und persönlicher Beratung. Danebn engagieren sie sich, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen.

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/

http://www.frauennotrufe-hessen.de

➔ Politische Interessenvertretung behinderter Frauen (auch in leichter Sprache)

http://weibernetz.de

➔ Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen

http://www.fab-kassel.de/hkbf/hkbf.html

➔ Beratungsstelle für Mädchen und Frauen, die Opfer von sexuellem Mißbrauch geworden sind

http://www.wildwasser.de/

➔ Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen

http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

➔ Verein für Betroffene,Partner und Gegner von sexuellem Kindesmissbrauch (mit Informationen für Menschen mit Behinderung)

http://www.gegen-missbrauch.de/

➔ Pro Familia: Beratungsstellen in ganz Deutschland für alle Fragen zum Thema Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft (Beratungsstellen, die sich auf die Beratung von Menschen mit Behinderung spezialisiert haben (Pro Familia in Schlüchtern, Pro Familia in Gießen)

http://www.profamilia.de/

➔ Partnervermittlung für Menschen mit Behinderung

http://www.schatzkiste-partnervermittlung.eu/cms/

➔ Telefonseelsorge

http://www.telefonseelsorge.de/#

➔ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (auch in leichter Sprache)

http://www.behindertenbeauftragter.de/

11. Literaturhinweise

Ausgewählte Literatur [23]

1. Behinderte Sexualität – Verhinderte Lust? Grundrecht auf Sexualität für Menschen mit Behinderung. AG Spak, 2002.

2. Walter, Joachim: Sexualität bei geistig behinderten Erwachsenen. Reha-Verlag, 1995.

3. Achilles, Ilse: Was macht Ihr Sohn denn da? Geistige Behinderung und Sexualität. Reinhardt Ernst, 2005.

4. „Erklär mir Liebe ...“. insieme-Materialien: Geistige Behinderung, Sexualität und Zärtlichkeit.
Herausgeber:
insieme Schweiz
Aarbergergasse 33
Postfach 6819
3001 Bern, Schweiz
Tel.: 031 30050 20
E-Mail: sekretariat@insieme.ch
www.insieme.ch

5. „Liebe(r) selbstbestimmt“. Praxisleitfaden für die psychosoziale Beratung und sexualpädagogische Arbeit für Menschen mit Behinderung.
AWO Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e. V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030/26309-0
E-Mail: verlag@awo.org
www.awo.org

6. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung (Hrsg.): Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Belz, 1999.

7. Bosch, E. / Suykerbuyk, E.: Aufklärung – Die Kunst der Vermittlung.
Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim, Juventa, 2007.

8. Forum Sexualaufklärung und Familienplanung 2/3 – 2001. Kostenfrei erhältlich unter E-Mail: order@bzga.de.

9. Fegert, Jörg, u. a.: Ich bestimme mein Leben und Sex gehört dazu.
Eigenverlag 2007; ISBN- 10: 3-938968-08-7.

- [23] Aus dem Handout mit Literatur und Filmempfehlungen von Pro Familia zum Thema Sexualität und geistige Behinderung (2009)

10. Bosch, Erik: Wir wollen nur euer Bestes! dgvt Verlag, 2005.

11. Walter, Joachim (Hrsg.): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Universitätsverlag Winter, 2008.

12. Kowoll, Paula: Sexualpädagogische Konzeptionen in der Behindertenhilfe. Ein Handbuch. VDM Verlag Dr. Müller, 2007.

13. Fegert, Jörg M. / Müller, Claudia: Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung. Mebes & Noack, 2001.

14. Fegert, Jörg M., u. a.: Bundesmodellprojekt: Ich bestimme mein Leben und Sex gehört dazu ... 3 Bände: a) Geschichten für junge Menschen mit geistiger Behinderung, b) Begleitband für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wohneinrichtungen und für Eltern, c) Kurzfassung des Forschungsberichts zum Modellprojekt. Infos und Bestellung bei ute.ziegenhain@uniklinik-ulm.de.

15. Pixa-Kettner, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Universitätsverlag Winter, 2008.

16. Palmowski, Winfried / Heuwinkel, Matthias: Normal bin ich nicht behindert! Wirklichkeitskonstruktionen bei Menschen, die behindert werden. Unterschiede, die Welten machen. Borgmann, 2000.

17. pro familia Bundesverband: Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen. Expertise.

18. pro familia – Landesverband Hessen. Dreiteilige Broschürenreihe:
Julia ist eine Frau Peter ist ein Mann
Julia und Peter entdecken ihre Lust
Julia und Peter werden ein Paar
Bestelladresse: lv.hessen@profamilia.de

Literaturliste zum Thema Autismus und Sexualität

Bücher:

Bier, Andreas (1989): Zärtlichkeit und Sexualität autistischer Menschen. Weinheim: Beltz.
(Anmerkung: Einzige deutsche Studie zum Thema, jedoch kein nennenswerter Erkenntnisgewinn)

Carstensen, Katja (2009): Das Asperger-Syndrom. Sexualität, Partnerschaft und Elternsein. Norderstedt: Books on Demand.

Preißmann, Christine (2012): Asperger - Leben in zwei Welten. Betroffene berichten: Das hilft mir in Beruf, Partnerschaft und Alltag. Stuttgart: Trias.
Kapitel 3: Das schwierige Feld menschlicher Beziehungen, Seite 79-124.

Schmidt, Peter (2012): Ein Kaktus zum Valentinstag. Ein Autist und die Liebe. Ostfildern: Patmos.

Schneider, Karla. & Köneke, Vanessa. (2009): Warum Bretter manchmal vor Köpfen kleben …und man im Sitzen miteinander gehen kann – Ein Alltagsleitfaden für Kinder und Jugendliche mit Autismus. Nordhausen: Verlag Kleine Wege.
Kapitel 5: Andere Menschen, Seite 109-166
Kapitel 6: Körper und Sex, Seite 167-188

Tagungsbeiträge:

Gillberg, Christopher (1994): Sexualität und Autismus. In: „Bundesverband Hilfe für das autistische Kind" (Hrsg.): Autismus und Familie. Seite 195-199. Tagungsbericht.

Jeschonnek, Gudrun (2005): Was behindert die Sexualität von Menschen mit Autismus. In: „Bundesverband Hilfe für das autistische Kind" (Hrsg.): Krise ist immer auch Bewegung. Autismus im Brennpunkt. Seite 98-108. Tagungsbericht.

Matoni, Harald (2006): Michael hat DAS nicht und wird ES auch nie haben! Ansichten, Einsichten und Schlussfolgerungen zum Thema Autismus und Sexualität. In: „autismus Deutschland“ (Hrsg.): Autismus im Wandel - Übergänge sind Herausforderung. Seite 238-242. Tagungsbericht.

Matoni, Harald (2009): "Bist du immer meine Freundin, wenn ich nett zu dir bin? - Autismus, Freundschaft und Partnerschaft. In: „autismus Deutschland“ (Hrsg.): Autismus - Der Individuelle Weg. Seite 116-120. Tagungsbericht.

Internetquellen:

Dreisigacker, Karin (ohne Jahr): Anders als andere ?! Autismus und Sexualität
http://www.fgz-goettingen.de/downloads/Autismus_und_Sexualitaet.pdf

Herrath, Frank (ohne Jahr): Sexualität und Autismus oder: Was behindert Sexualität.
http://www.isp-dortmund.de/downloadfiles/F._Herrath_-_Sexualitat_und_Autismus.pdf

Ausgewählte Filme [24]

1. „Liebe und so Sachen... - ein Liebesfilm, der aufklärt und Spaß macht“
Aufklärungsfilm mit pädagogischem Begleitheft, 2009
pro familia Landesverband Hessen e.V.
Palmengartenstraße 14
60325 Frankfurt am Main
Email: lv.hessen@profamilia.de

2. „Uneasy Rider“
Behindert, Moslem, Homosexuell – sonst noch Probleme?
Komödie von Jean-Pierre Sinapi, 2008

3. „Behinderte Liebe“
Filme von und über junge Behinderte zum Thema
Liebe und Sexualität, 2008
Medienprojekt Wuppertal
Hofaue 59
42103 Wuppertal
Email: info@medienprojekt-wuppertal.de

[24] Aus dem Handout mit Literatur und Filmempfehlungen von Pro Familia zum Thema Sexualität und geistige Behinderung (2009)

Anhang: Leit-Bild zum Thema Liebe, Partnerschaft und Sexualität in einfacher Sprache

Was ist ein Leit-Bild?

In dem Wort stecken 2 Teile: **Leit** und **Bild**

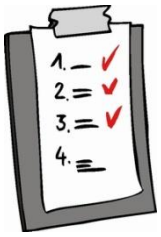

In einem Leit-Bild schreiben Menschen auf:

- Was ist uns wichtig?
- Welche Ziele haben wir?
- Wie wollen wir arbeiten?

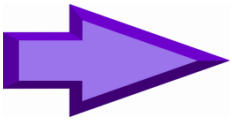

Ein Leit-Bild gibt der Arbeit eine Richtung.

Für welches Ziel arbeiten wir.

Liebe, Partnerschaft und Sexualität sind wichtig für alle Menschen.

Auch für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb haben wir von der **Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg** überlegt:

- Was ist für uns wichtig
  beim Thema Liebe, Partnerschaft und Sex?
- Wie wollen wir von der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg
  mit dem Thema umgehen?
- Wie können wir Menschen mit Behinderungen gut unterstützen:
  Damit sie Liebe und Partnerschaft genauso leben können
  wie alle anderen Menschen auch.

Alle sollen verstehen:

Was ist uns wichtig beim Thema Liebe, Partnerschaft und Sex.

Deshalb ist dieser Text in Leichter Sprache.

Manche Wörter sind trotzdem schwer.

Diese Wörter sind **dick** gedruckt.

Die Wörter werden im Text erklärt.

Das ist uns wichtig:

➔ Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte
wie alle anderen Menschen auch.
Sie gehören zur Gesellschaft dazu.
Jeder Mensch soll so leben, wie er oder sie das will.
Dazu gehört auch Liebe, Partnerschaft und Sexualität.

➔ Menschen mit Behinderungen sollen selbst bestimmen können:
Mit wem will ich zusammen sein?
Mit wem will ich Sex haben? Und mit wem nicht?
Dabei wollen wir die Menschen beraten und unterstützen.
Wir können Tipps geben.
Und wir können Mut machen.

➔ Liebe, Partnerschaft und Sex sind für alle Menschen wichtig.
Auch für Menschen mit Behinderungen.
Aber Liebe und Sex sind für jeden Menschen anders.
Denn jeder Mensch ist anders.
Wir schauen auf den einzelnen Menschen und auf seine Wünsche.

➔ Wir achten die **Intim-Sphäre** der Menschen, die bei uns leben.

Was heißt **Intim-Sphäre**?

Man sagt auch: Intim-Bereich.

Das hat mit dem Körper von einer Person zu tun.

Mit dem Busen und mit dem Po.

Mit der Scheide oder mit dem Penis.

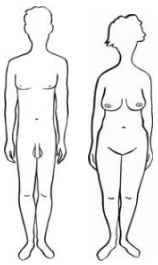

Jeder Mensch soll selbst bestimmen können:
Wer darf mich anfassen. Wer darf meinen Körper ansehen.

Wir nehmen das ernst.
Zum Beispiel bei der Pflege oder beim Waschen.

➔ Wir erzählen Sachen nicht einfach weiter.

Wenn uns jemand etwas über Fragen oder Probleme
bei der Partnerschaft oder in der Liebe erzählt.
Dann behalten wir die Sachen für uns.
Das ist wichtig, damit die Menschen uns vertrauen können.

➔ Eine Ausnahme gibt es:

Wenn wir von schlimmen Sachen hören.
Zum Beispiel von sexueller Gewalt.
Dann erzählen wir das weiter. Wir holen Hilfe.

➔ Wir nehmen Selbst-Bestimmung ernst.

Auch beim Thema Sex.
Das heißt:
Jeder kann selbst bestimmen:
Mit wem will ich Sex haben.
Was will ich machen beim Sex? Was will ich nicht machen?
Jeder und jede soll das selbst bestimmen können.

Es gibt nur eine Grenze:
Man darf niemanden zum Sex zwingen.
Liebe und Sex sind schön. Aber nur, wenn beide das wollen.

➔ In unserer Gesellschaft gibt es viele Arten von Sex und Liebe.

Männer und Frauen lieben sich und haben Sex.
Männer lieben andere Männer. Und haben Sex mit einander.
Frauen lieben Frauen. Und haben Sex mit einander.
Das ist in Ordnung.
Das gilt auch für unsere Einrichtungen.

➔ Wir von der Lebenshilfe wollen offen reden
mit den Menschen mit Behinderungen:
Über ihre Wünsche und Träume in der Liebe und beim Sex.
Aber auch über Sachen, die ihnen Angst machen.
Wir nehmen alle Fragen ernst.
Wir unterstützen die Menschen bei ihren Problemen.

➔ Wir bieten Gespräche an.
In den Gesprächen geht es um diese Sachen:
- Infos über Liebe, Partnerschaft und Sex.
- Kinder-Wunsch und Verhütung.
- Schutz vor Gewalt.
Bei den Gesprächen können auch andere Menschen dabei sein.
Zum Beispiel die Eltern oder andere Personen aus der Familie.
Oder Betreuerinnen oder Betreuer.

➔ Wir arbeiten mit anderen Fach-Leuten zusammen.
Zum Beispiel
Mit Beratungs-Stellen über Liebe, Partnerschaft und Sex.
Mit Beratungs-Stellen über sexuelle Gewalt.
In den Beratungs-Stellen gibt es auch Kurse.
Zum Beispiel: Über sexuelle Gewalt.
Wie kann man sich wehren gegen sexuelle Gewalt.

Wer hat den Text in Leichter Sprache geschrieben?

Die Übersetzung ist von Ricarda Kluge.

Mensch zuerst hat den Text geprüft.

Die Bilder sind aus dem Wörterbuch für Leichte Sprache.

Reinhild Kassing hat die Bilder gemalt.

Abkürzungen:

GF – Geschäftsführer

WOB – Wohnbereich

BW – Betreutes Wohnen

WfbM – Werkstatt für behinderte Menschen

FED – Familien entlastender Dienst

FFB – Freizeit- und Fortbildungsbeauftragte

GESETZESTEXTE

§ 626 BGB FRISTLOSE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 832 BGB HAFTUNG DES AUFSICHTSPFLICHTIGEN

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 34 STGB RECHTFERTIGENDER NOTSTAND

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 44 ERGÄNZENDE LEISTUNGEN SOZIALGESETZBUCH (SGB) NEUNTES BUCH (IX) - REHABILITATION UND TEILHABE BEHINDERTER MENSCHEN - (ARTIKEL 1 DES GESETZES V. 19.6.2001, BGBL. I S. 1046)

(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch

3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,

§ 174c StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
   a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
   b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 StGB Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1

bestraft wird.

§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
4a Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.
(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
Fußnote
§ 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a. –

IMPRESSUM

Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.
Geschäftsstelle
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Telefon +49 (6441) 9277 -0

Telefax +49 (6441) 9277-24

info@lhww.de

www.lhww.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE11 5155 0035 0000 0933 44
BIC: HELADEF1WET

Erstellt von den Mitgliedern der AG Prävention: Sabine van Osch, Sonja Krombach, Sabine Pröser, Conny Richter-Wenzel, Karola Paul, Martin Schneider-Ufkes, Dirk Bauer, Stefan Brandstetter, Markus Weidler, Michael Stolper-König, Stefan Matz, Matthias Kloos

Stand: Januar 2018

Auflage: 2., aktualisierte Auflage 2018

Lebenshilfe
Wetzlar-Weilburg e.V.